

Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw. Fächerspezifische Bestimmungen für das Masterstudium Psychologie vom 15. Juni 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Psychologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 152), zuletzt berichtigt am 2. November 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 19 S. 396), erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft bietet das Fach Psychologie mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) im Masterstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

(1) Zum Masterstudium Psychologie hat Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines Studiums im Fach Psychologie mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachweist. Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Studienabschluss gelten die Regelungen nach § 4 Abs. 3 MPO Fw.

(2) Eine weitere Zugangsvoraussetzung besteht in dem erfolgreichen Absolvieren eines Auswahlverfahrens, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird. Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht eingereicht werden und folgendes enthalten:

- Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums
- Transcript of Records (soweit mit dem Abschlusszeugnis erstellt oder vergleichbare Nachweise)

Die eingereichten Unterlagen werden danach bewertet, ob die Vorkenntnisse für den Besuch der Module (Ziffer 5, Spalte Voraussetzungen) vorliegen. Bewerberinnen und Bewerber, die über diese Vorkenntnisse verfügen, sind „voll geeignet“ und erhalten Zugang. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über diese Vorkenntnisse verfügen, kann der Zugang mit der Auflage gewährt werden, Angleichungsstudien (z.B. Nachholen fehlender Module) zu erbringen (§ 4 Abs. 5 MPO Fw.). Die Auflage kann auch vorsehen, dass nur bestimmte Module gewählt werden dürfen. Diese Bewerberinnen und Bewerber sind „bedingt geeignet“ und erhalten ebenfalls Zugang. Bewerberinnen und Bewerber, die über keine oder nicht ausreichende Vorkenntnisse verfügen gelten als „nicht geeignet“ und erhalten keinen Zugang.

(3) Liegt noch kein Abschlusszeugnis des qualifizierten Hochschulabschlusses nach Absatz 1 oder ein vollständiges den Studienabschluss bescheinigendes Transcript of Records vor, so kann an deren Stelle ein vorläufiges Zeugnis mit einer vorläufigen Abschlussnote und ein aktuelles Transcript of Records akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt. Aus den vorläufigen Dokumenten müssen sich Aussagen zu den Inhalten und zum Curriculum des Studiums im Fach Psychologie entnehmen lassen. Ist dies nicht der Fall, müssen weitere Unterlagen eingereicht werden, aus denen sich entsprechende Informationen ergeben.

(4) Die Fristen und weiteren Einzelheiten des Verfahrens werden von der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle festgelegt.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheiden zwei Lehrende des Studiengangs, von denen mindestens eine Lehrende bzw. ein Lehrender der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. der Hochschullehrer angehören muss. Die Lehrenden werden durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft für jeweils ein Jahr bestimmt (Auswahlgremium).

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

(1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen prüft das Auswahlgremium, ob die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllen, die Menge der verfügbaren Studienplätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zugelassen.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, wird eine Reihung der „voll geeigneten“ und der „bedingt geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber anhand der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses vorgenommen. Zunächst erfolgt die Vergabe der Studienplätze an die „voll geeigneten“, anschließend an die „bedingt geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber jeweils entsprechend der vorgenommenen Reihung. Im Zweifel erfolgt bei gleicher Note des ersten Hochschulabschlusses eine Reihung nach der Note der Abschlussarbeit. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.

(3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat.

(4) Bei einem Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Eine Ablehnung eines Zulassungsantrags schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

4. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches Psychologie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

5. Studium des Faches Psychologie (§§ 6 – 10a MPO Fw.)

Modul		LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
A.	Forschungsmethoden und Evaluation	12	6	1-2	3		Vorkenntnisse im Umfang von 8 LP in Methodenlehre und Statistik
B.	Psychologische Diagnostik	8	4	1-2	1	1	Vorkenntnisse im Umfang von 9 LP in Diagnostik, von 6 LP in Diff. Psychologie und von 9 LP in Statistik
C.	Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse	7	6	3-4	1	1	
D.	Projektarbeit	8	4	1-2	1		Grundkenntnisse im Bereich des anbietenden Fachs nach Spezifikation durch den Anbieter
Drei Module aus dem Bereich Grundlagen und Anwendung (Modulpool):		36	18	1-3	3-5 ¹	4-6 ¹	Vorkenntnisse Modul (s. Modulpool)
M.	Masterarbeit	30		4	1		Erfolgreicher Abschluss der Module A und B
P.	Praktikum ²	15		Variabel			
Individueller Ergänzungsbereich ³		4		2-3	Variabel		Nach Vorgaben des gewählten Fachs
Summe		120	38		10-12 ¹	6-8 ¹	

¹ Die Summen ergeben sich, da die geforderten Einzelleistungen in den Modulen aus dem Bereich „Grundlagen und Anwendung“ variieren.

² Das Praktikum ist in der Regel im Masterstudium durchzuführen.

³ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können.

Modulpool: Grundlagen und Anwendung

Modul		LP	SWS	Einzelleistung		Voraussetzungen
				Benotet	Unbenotet	
E.	Grundlagen und Anwendung: Neurowissenschaften: Emotions-, Kognitions- und Neurowissenschaften	12	6	2	1	Vorkenntnisse im Umfang von 6 LP in Allgemeiner und 6 LP in Physiologischer bzw. Biologischer Psychologie
F.	Grundlagen und Anwendung: Arbeits- und Organisationspsychologie	12	6	1	2	Vorkenntnisse im Umfang von 12 LP in Arbeits- und Organisationspsychologie
G.	Grundlagen und Anwendung: Personal- und Angewandte Sozialpsychologie	12	6	1	2	Vorkenntnisse im Umfang von 8 LP in Arbeits- und Organisationspsychologie und je 4 LP in Sozial- und Diff. Psychologie
H.	Grundlagen und Anwendung: Pädagogische Psychologie	12	6	2	1	Vorkenntnisse im Umfang von 8 LP in Pädagogischer Psychologie
J.	Grundlagen und Anwendung Klinische Psychologie ¹	12	6	1	2	Basis- und Aufbaumodul in Klinischer Psychologie oder Klinischer Kinder- und Jugendpsychologie im BSc-Studiengang oder vergleichbare Kenntnisse
K.	Grundlagen und Anwendung: Klinische Psychologie: Intervention bei Erwachsenen ¹	12	6	1	2	Basis- und Aufbaumodul in Klinischer Psychologie im BSc-Studiengang oder vergleichbare Kenntnisse
L.	Grundlagen und Anwendung: Klinische Psychologie: Beratung und Intervention bei Kindern und Jugendlichen ¹	12	6	1	2	Basis- und Aufbaumodul in Klinischer Kinder- und Jugendpsychologie im BSc-Studiengang oder vergleichbare Kenntnisse und Vorkenntnisse im Umfang von 6 LP in Entwicklungspsychologie

¹ Das Modul J kann – falls ein zusätzliches klinisch-psychologisches Modul gewählt wird – entweder mit dem Modul K oder dem Modul L, aber nicht mit den beiden Modulen kombiniert werden. Eine gleichzeitige Wahl der Module K und L ist nicht möglich.

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9, 10, 10a MPO Fw.)

- (1) Leistungspunkte im Fach Psychologie werden durch regelmäßige und aktive Teilnahme an einem Lehrangebot, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können z.B. die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, die Zusammenfassung wissenschaftlicher Texte, ein vorbereiteter Sitzungsbeitrag oder die Bearbeitung von Übungsklausuren einschließen.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur von 60-90 Minuten Dauer,
 - schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten,
 - Seminarmappe im Umfang von ca. 15 Seiten,
 - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 8 Seiten,
 - mündliche Einzelleistung von ca. 30 Minuten Dauer.Weitere Erbringungsformen sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen dabei vergleichbar sein.
Studierenden wird dringend empfohlen, Einzelleistungen in dem Semester zu erbringen, in dem sie an der entsprechenden Veranstaltung teilnehmen. Bei einem Prüfungsversuch zu einem späteren Zeitpunkt kann vom Veranstaltungsleiter / von der Veranstaltungsleiterin bzw. von dem / der Modulverantwortlichen ein erneuter Besuch der Veranstaltung(en) vorausgesetzt werden. Näheres regeln die Veranstaltungsleiterinnen bzw. Veranstaltungsleiter.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden von einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die sich auf Themen der psychologischen Forschung bezieht. Die Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es soll sich vorzugsweise um empirische Arbeiten handeln. Die Arbeit ist beim Prüfungsamt Psychologie anzumelden und spätestens sechs Monate nach der Anmeldung in dreifacher gebundener Ausfertigung beim Prüfungsamt Psychologie einzureichen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Umfang einer Masterarbeit soll einschließlich Tabellen, Abbildungen und Literaturverzeichnis in der Regel 15.000 bis 30.000 Wörter betragen. Gruppenarbeiten von bis zu zwei beteiligten Studierenden sind möglich, wobei sich der Umfang der Arbeit entsprechend erhöht. Die individuellen Anteile der beiden Studierenden sind kenntlich zu machen und werden individuell bewertet.

7. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2010/11 für einen Masterstudiengang mit dem Fach Psychologie einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 18.11.2009.

Bielefeld, den 15. Juni 2010

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer